

**KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN**

Genfergasse 10
3011 Bern
Tel. 031 311 99 33
info@ahvch.ch

**SCHWEIZERISCHE VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN**

Kapellenstrasse 14
3001 Bern
Tel. 058 796 99 88
info@vvak.ch

IV-STELLEN-KONFERENZ

Sempacherstrasse 15
6003 Luzern
Tel. 041 361 60 21
info@ivsk.ch

Bern/Luzern, 16. Dezember 2021

Per mail an:
claudia.michlig@bsv.admin.ch
simon.luck@bsv.admin.ch

**Vernehmlassung zur Verordnung über die Rechnungslegung der öffentlich-rechtlichen
Anstalt des Bundes "compenswiss (Ausgleichsfonds AHV/IV/EO)"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. November 2021 hat der Bundesrat die Verordnung über die neue Rechnungslegungsverordnung Compenswiss in die Vernehmlassung gegeben und die Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen (KKAK), die Schweizerische Vereinigung der Verbandsausgleichskassen (VVAK) und die IV-Stellen-Konferenz (IVSK) eingeladen, eine Stellungnahme einzureichen.

Wir danken dem Bundesrat für diese Einladung und reichen unsere Vernehmlassung fristgerecht ein.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die KKAK, die VVAK und die IVSK begrüßen die Einführung des prinzipienbasierten Rechnungslegungsstandards IPSAS für die Ausgleichsfonds AHV/IV/EO. Die damit einhergehende Umstellung auf eine periodengerechte Rechnungslegung soll zu einer vollständigen Erfassung aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Bilanz der Compenswiss führen. Dazu müssen Geschäftsvorfälle zu dem Zeitpunkt erfasst werden, in dem sie entstehen, und nicht erst zu dem Zeitpunkt, in dem sie bezahlt werden.

Der vorliegende Verordnungsentwurf zur Anwendung von IPSAS für die Rechnungslegung von Compenswiss erfüllt die grundsätzlichen Anforderungen von IPSAS und wird gleichzeitig den Besonderheiten der 1. Säule gerecht, indem die Verordnung in einzelnen Punkten Abweichungen von den IPSAS vorsieht.

So sind zum Zweck einer periodengerechten Rechnungslegung u.a. Schätzungen vorgesehen, mit denen die operativen Besonderheiten in der 1. Säule und der Umstand, dass in einigen Bereichen zum Zeitpunkt der Erstellung der Jahresrechnung noch nicht sämtliche Detailinformationen vorhanden sind, berücksichtigt werden.

II Auswirkungen auf die Ausgleichskassen und die IV-Stellen

Die Ausgleichskassen und IV-Stellen sind nur wenig von den neuen Vorschriften betroffen, da die konkrete Umsetzung der Vorschriften zum weitaus grössten Teil bei der Compenswiss und der ZAS erfolgt.

Kleinere Auswirkungen ergeben sich teilweise im Kontenplan der Ausgleichskassen. So verlangt IPSAS beispielsweise, dass die wesentlichen Aufwandarten eines Unternehmens gesondert dargestellt werden. Die Entschädigungen der EO werden gegenwärtig in der Erfolgsrechnung in einer Position dargestellt. Mit Einführung der Entschädigung für den Vaterschaftsurlaub und der Betreuung von gesundheitlich schwer beeinträchtigten Kindern drängt sich eine detaillierte Darstellung pro Leistungsart auf.

In einzelnen Punkten führen die neuen Vorschriften zu zusätzlichen Datenlieferungen durch die Ausgleichskassen und die IV-Stellen an die ZAS. Beispiele hierzu sind die künftig jährlich notwendigen Angaben zu den fakturierten Schlussrechnungen im Bereich der Beiträge oder die Angabe der Ferien- und Gleitzeitsaldi der Mitarbeitenden der IV-Stellen. Auf die Informationen der Ausgleichskassen ist die ZAS zudem bei den Rückerstattungsforderungen von Leistungen der AHV, IV und EO angewiesen. Die Beurteilung, ob Rückerstattungsforderungen werthaltig sind, muss vor Ort bei der Ausgleichskasse vorgenommen und der ZAS gemeldet werden. Keine Angaben der Ausgleichskassen oder IV-Stellen sind jedoch bei den Geld- und Sachleistungen notwendig. Sämtliche notwendigen Informationen dazu sind durch den Zugang zu den Registern bei der ZAS verfügbar.

Hier befürworten wir ausdrücklich, dass künftig einfache und damit leicht verständliche Schätzmethoden vorgesehen sind, welche zum grössten Teil durch die ZAS angewendet werden, sodass die zusätzliche Belastung der Durchführungsorgane der 1. Säule im Jahresabschlussprozess und der Berichterstattung tragbar sein wird.

III. Anmerkungen zu einzelnen Bestimmungen:

Art. 4 Abs. 3 Weiterentwicklung der Standards

Artikel 4 regelt die Weiterentwicklung des Standards. Wie im erläuternden Bericht festgehalten, unterliegt ein Regelwerk wie die IPSAS einer ständigen Weiterentwicklung. Es ist gemäss Abs. 1 an der Compenswiss und der ZAS, diese Weiterentwicklungen zu verfolgen.

In Abs. 2 wird ausgeführt, dass Compenswiss und die ZAS das BSV frühzeitig über Auswirkungen sich ändernder IPSAS-Standards informieren und dass das BSV anschliessend beurteilt und entscheidet, ob und wie diese Änderungen für die Rechnungslegung Compenswiss übernommen werden sollen.

Gemäss Abs. 3 nimmt das BSV dazu Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit.

Veränderungen in der Rechnungslegung im Bereich der Versicherungstätigkeit wirken sich in aller Regel auch auf die operative Umsetzung der Rechnungslegung in der Buchhaltung der Durchführungsorgane der 1. Säule (AHV-Ausgleichskassen und IV-Stellen) aus. Wenn Bilanzierungsregeln, Bewertungsvorgaben oder Darstellungsgrundsätze ändern, hat dies Auswirkungen auf die Finanzbuchhaltung, die Verwaltungssysteme und die Prozesse der Durchführungsorgane.

Wir regen daher an, dass das BSV bei Änderungen im Bereich Versicherungstätigkeit neben der ZAS auch die Durchführungsorgane der 1. Säule berücksichtigt, indem die zuständigen Gremien der Durchführungsorgane mit dem BSV konsultiert werden.

Formulierungsvorschlag Art. 4 Abs. 3:

Das BSV beurteilt, wie die Änderungen in den IPSAS umgesetzt werden sollen. Dabei nimmt das BSV Rücksprache mit der Compenswiss im Bereich Anlagetätigkeit und mit der ZAS im Bereich Versicherungstätigkeit. Im Bereich Versicherungstätigkeit konsultiert das BSV zudem die Durchführungsorgane der 1. Säule.

IV. Antrag

Wir beantragen die Anpassung von Art. 4 Abs. 3 gemäss unserem Vorschlag.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüßen.

KONFERENZ DER KANTONALEN
AUSGLEICHSKASSEN

IV-STELLEN-KONFERENZ

SCHWEIZERISCHE
VEREINIGUNG DER
VERBANDSAUSGLEICHSKASSEN

Andreas Dummermuth
Präsident

Florian Steinbacher
Präsident

Yvan Béguelin
Präsident